

## **PRÄSIDIALBESCHLUSS**

Durch Präsidialbeschluss vom 18. September 2018 wird der Präsidialbeschluss vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 26. März 2018, 19. April 2018, 14. Mai 2018, 22. Juni 2018 und 27. Juli 2018 gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG ab dem 01. Oktober 2018 wie folgt geändert:

## A) Zuständigkeiten der Kammern

### 1. Kammer

pp.

### 2. Kammer

a) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

b) bis c)

pp.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht D r. H a u p t

Vertreter: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Weber  
2) Richter am Sozialgericht Dr. Merten

### 3. Kammer

pp.

### 4. Kammer

a)

pp.

## b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. D a m m e r s

Vertreter/in: 1) Richterin Altendorf

2) Richter am Sozialgericht Dr. Weber

5. Kammer bis 7. Kammer

pp.

8. Kammer

a)

pp.

## b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

c)

pp.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. W e b e r

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Dr. Haupt  
2) Richterin am Sozialgericht Dr. Mohren

### 9. Kammer

#### a) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- die 2., 4., 6., 8., 10. älteste usw. Streitsache des Sachgebietes „AS“, die in der 2. Kammer am 30.09.2018 anhängig ist, maximal 20 Sachen
- die 2., 4., 6., 8., 10. älteste usw. Streitsache des Sachgebietes „AS“, die in der 4. Kammer am 30.09.2018 anhängig ist, maximal 20 Sachen
- die 2., 4., 6., 8., 10. älteste usw. Streitsache des Sachgebietes „AS“, die in der 8. Kammer am 30.09.2018 anhängig ist, maximal 20 Sachen
- die fünf jüngsten Streitsachen des Sachgebietes „AS“, die in der 11. Kammer am 30.09.2018 anhängig sind
- die fünf jüngsten Streitsachen des Sachgebietes „AS“, die in der 14. Kammer am 30.09.2018 anhängig sind
- die fünf jüngsten Streitsachen des Sachgebietes „AS“, die in der 21. Kammer am 30.09.2018 anhängig sind
- die fünf jüngsten Streitsachen des Sachgebietes „AS“, die in der 23. Kammer am 30.09.2018 anhängig sind
- die fünf jüngsten Streitsachen des Sachgebietes „AS“, die in der 25. Kammer am 30.09.2018 anhängig sind
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Einganglistennummern

Die Abgabe erfolgt jeweils unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX. Ein Übergang von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt nicht.

#### b) Angelegenheiten der Pflegeversicherung (P)

- die 50 jüngsten Streitsachen des Sachgebietes „P“, die in der 15. Kammer am 30.09.2018 anhängig sind
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Einganglistennummern

Die Abgabe erfolgt jeweils unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX. Ein Übergang von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt nicht.

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht B r ü c k n e r

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Rünz  
2) Richter am Sozialgericht Irmen

10. Kammer

pp.

11. Kammer

a) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

b)

pp.

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. B i s c h o f s

Vertreter/in: 1) Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Poncelet  
2) Richter am Sozialgericht Dr. Peters

12. Kammer und 13. Kammer

pp.

14. Kammera) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Sachen
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

## b)

pp.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. P e t e r sVertreter: 1) Richterin am Sozialgericht Brückner  
2) Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Bischofs

15. Kammer

a) bis b)

pp.

c) Angelegenheiten der Pflegeversicherung (P)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden P-Sachen
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Eingangslistennummern

d)

pp.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht W e i s

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Dr. Mohren

2) Richterin am Sozialgericht Brückner

16. Kammer und 17. Kammer

pp.

18. Kammer

pp.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. P e t e r s

Vertreter: 1) Richterin am Sozialgericht Brückner

2) Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Bischofs

19. Kammer und 20. Kammer

pp.

21. Kammera) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Sachen
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

b)

pp.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht T e r s t e s s eVertreter: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Merten  
2) Richterin Altendorf22. Kammer

pp.

23. KammerAngelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2018 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Sachen
- Eingänge mit den in der jeweiligen Eingangsliste für das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. E r m a c o r a

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Irmen  
2) Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Poncelet

24. Kammer

pp.

25. Kammer

a) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B VI-IX an die 9. Kammer abzugebenden AS-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Einganglistennummern

b)

pp.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. M o h r e n

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Weis  
2) Richter am Sozialgericht Rünz

26. Kammer

pp.

## **B) Zuständigkeitsbestimmungen**

### I. Verteilung nach der Eingangsliste:

#### 1. Für folgende Sachgebiete werden Eingangslisten geführt:

- Angelegenheiten der Unfallversicherung -U-
- 
- Angelegenheiten der Rentenversicherung  
ohne Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung -R-
- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende -AS-
- Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der  
übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne AS/KG) -AL-
- Angelegenheiten der Krankenversicherung -KR-
- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts -SB-
- Angelegenheiten der Sozialhilfe und Angelegenheiten des Blindengeldes  
und der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Vorschriften (BL) -SOplus-
- Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz -AY-
- 
- Angelegenheiten der Pflegeversicherung -P-
- Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen  
nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA-

2. Die Eintragungen in die Eingangliste richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Gehen mehrere Klagen eines Sachgebiets am selben Tag ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am folgenden Arbeitstag eingetragen.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Insolvenzverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

3. Aus Anlass der Einführung der neuen Fachanwendung EUREKA-Fach zum 08.10.2018 gilt Folgendes.

Alle Einganglisten (Poollisten) der alten Fachanwendung (LISA-WEB) laufen zum 03.10.2018 24:00 Uhr aus.

4. Am 08.10.2018 um 00:00 Uhr treten neue, jeweils bei der Ziffer „1“ beginnende Einganglisten in Kraft. Die insoweit maßgeblichen Einganglisten ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Präsidialbeschluss.

5. Anträge zu Verfahren, die am 04.10 und 05.10.2018 eingehen, werden zusammen mit den am 06.10 und 07.10.2018 (Samstag und Sonntag) eingegangenen Anträgen am Montag den 08.10.2018 eingetragen (Direktzuweisung) bzw. mittels der neuen Einganglisten gepoolt.

6. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangliste bleiben die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

## II. Allgemeine Verteilungsgrundsätze

1. Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden - unabhängig davon, ob der Antrag in einer eigenen Antragsschrift steht oder in einer Klageschrift mit enthalten ist - sofort eingetragen. Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach Ziffer I. Enthält eine Klageschrift gleichzeitig einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz oder geht ein solcher Antrag zusammen mit der Klage ein und wird dieser Antrag nicht als solcher eingetragen, bleibt bei der späteren Eintragung die Kammer zuständig, die für das Klageverfahren zuständig geworden ist.
2. Betreffen mehrere Klagen/Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz dasselbe Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen), ein Versorgungsverhältnis, ein Leistungsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis oder handelt es sich um Klagen/Anträge verschiedener Personen einer - bestehenden oder streitigen - Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II bzw. SGB XII, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, wenn eine dieser Klagen oder Anträge bei ihr im Sinne der Aktenordnung noch nicht erledigt ist und dieser Kammer in diesem Sachgebiet noch Eingänge zugewiesen sind.
3. Die nach B Ziffer II. 2.) vorgenommenen sog. Direktzuweisungen von Streitsachen sind jeweils nur innerhalb des laufenden Jahres vorzunehmen. Für die Verteilung von Streitsachen nach dieser Vorschrift für die Zeit ab dem 01.01.2018 sind Verfahren, welche ein Aktenzeichen aus dem Jahr 2017 oder früher tragen, nicht zu berücksichtigen.
4. Streitsachen, die bereits anhängig gewesen und wieder einzutragen sind, weil
  - in Verfahren wegen Anfechtung einer Klagerücknahme, eines angenommenen Anerkenntnisses oder eines Vergleiches wiederaufgenommen wird,
  - ein ruhendes oder ausgesetztes Verfahren fortgesetzt wird,
  - eine Sache zurückverwiesen worden ist, werden in derselben Kammer eingetragen. Etwas anderes gilt, wenn der Kammer in diesem Sachgebiet keine Eingänge mehr zugewiesen sind oder in der Person des/der Kammervorsitzenden ein Wechsel eingetreten ist; in diesem Fall wird die Streitsache der – ggf. nach Eingangsliste – zuständigen Sachgebietskammer zugewiesen.
5. Kann bei einem Eingang das Sachgebiet nicht festgestellt werden, so ist der Eingang unverzüglich zur Feststellung des Sachgebietes demjenigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen, das am besten erreichbar ist. Das Gleiche gilt bei der Entscheidung darüber, ob ein Eingang als Klage oder als Verfahren des einst-

weiligen Rechtsschutzes einzutragen ist. In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

6. Stellt sich nach Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. Soweit die Eingänge nach den Eingangslisten verteilt werden, erfolgt die Abgabe an die zentrale Datenerfassungsstelle; der für die Eintragung maßgebende Tag ist in diesem Fall der Tag des Eingangs der Sache bei der zentralen Datenerfassungsstelle.
  7. Zu Güterichtern im Sinne von § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden Richter am Sozialgericht Dr. Merten, Richter am Sozialgericht Dr. Dammers, Richterin am Sozialgericht Dr. Ermacora und Richter am Sozialgericht Terstesse bestimmt. Die Zuständigkeit für das Güterichterverfahren regeln die Güterichter untereinander.
- III. Die Zuständigkeit in allgemeinen Rechtssachen - einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Ersuchen nach § 22 SGB X - richtet sich nach dem jeweiligen Sachgebiet. Die Eingänge werden separat entsprechend der für das jeweilige Sachgebiet geltenden Eingangsliste zugeteilt.
  - IV. Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten gehören zu den Angelegenheiten der Kammern, die für das Sachgebiet zuständig sind, aus dem der Anspruch des Berechtigten gegen den beklagten Leistungsträger abgeleitet wird.
  - V. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden und seiner Vertreter nach der vorstehenden Vertretungsregelung ist der jeweils dienstjüngste Berufsrichter des gleichen Sachgebietes, und, falls auch dieser verhindert ist, der dienstjüngste Berufsrichter des Gerichts zur Vertretung berufen. Bei gleichem Dienstalder ist der Lebensjüngste berufen.
  - VI. Soweit Streitsachen bis zum Ablauf des Tages vor der Beschlussfassung dieses Geschäftsverteilungsplans (Datum des Geschäftsverteilungsplans) zur mündlichen Verhandlung oder Erörterung geladen sind, bleibt es hinsichtlich dieser Sachen bei der geltenden Zuständigkeit im Zeitpunkt der Ladung. Zusätzlich verbleiben alle Parallelsachen von bereits nach dieser Maßgabe geladenen Streitsachen in der Kammer, es sei denn die Kammer hat keine Eingänge mehr in dem betreffenden Sachgebiet.
  - VII. Des Weiteren verbleiben anhängige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und dazugehörige Parallelverfahren im Sinne von Ziffer II.2 in dieser Kammer.
  - VIII. Sind anhängige Streitsachen von einer Kammer an eine andere Kammer abzugeben, so sind Streitsachen im Sinne Ziffer II. 2) der Kammer zuzuordnen, die die älteste dieser Streitsachen behält bzw. erhält.

1. In erledigten Streitsachen bleibt für noch zu treffende Verfügungen und Nebenentscheidungen (z. B. PKH, Kosten) und auch für Verfahren, die nach der Aktenordnung SGB im SF-Register (mit Ausnahme von SF-AB) eingetragen sind, die zum Zeitpunkt der Erledigung zuständige Kammer zuständig, soweit sie noch Eingänge in diesem oder einem anderen Sachgebiet hat, in dem mit ehrenamtlichen Richter(inne)n verhandelt werden kann, die auch für das Sachgebiet der erledigten Sachen zuständig sind und soweit in der Person des/der Kammervorsitzenden kein Wechsel eingetreten ist.
  
  2. Im Übrigen werden erledigte Streitsachen von den für das Sachgebiet zuständigen Kammern wie folgt bearbeitet:
    - a) die zum Zeitpunkt der maßgeblichen Änderung der Kammerverhältnisse noch in der Kammer geführten Akten werden zu gleichen Teilen auf die für das Sachgebiet zuständigen Kammern verteilt, beginnend mit der ältesten Streitsache auf die Kammer mit der niedrigsten Kammernummer, dann die zweitälteste Streitsache auf die Kammer mit der zweitniedrigsten Kammernummer usw.;
    - b) die zum Zeitpunkt der maßgeblichen Änderung der Kammerverhältnisse bereits im Archiv befindlichen Akten werden von den für das Sachgebiet zuständigen Kammern im regelmäßigen Wechsel bearbeitet. Hierüber führt die zentrale Datenerfassungsstelle eine Liste, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Kammernummer, gefolgt von der Kammer mit der zweitniedrigsten Kammernummer usw.
- IX. Für die Auszählung von abzugebenden Streitsachen gelten folgende Grundsätze:
1. Zunächst ist eine Liste aller zum maßgeblichen Zeitpunkt anhängigen Streitsachen zu erstellen.
  2. Sodann sind auf dieser Liste die nach dem jeweiligen Abgabeschlüssel (z.B. ausgehend von der 3.-ältesten, sodann 6.-, 9.-,12.-ältesten usw. Streitsache)anhängigen Streitsachen zu kennzeichnen
  3. Bei der anschließenden Auszählung sind die Ziffern VI. und VII. dergestalt anzuwenden, dass geladene und Parallelstreitsachen nicht zu einer Verschiebung der auszählenden Streitsachen führen; sie werden jeweils der nach B. VI. bzw. VII. zuständigen Kammer zugeordnet. Danach wird im gekennzeichneten Rhythmus weiter ausgezählt, bis die Maximalzahl der abzugebenden Streitsachen erreicht

ist. Parallelstreitsachen nach B. VII füllen das Kontingent der abzugebenden Streitsachen ebenso wie die "normal" ausgezählten Streitsachen.

4. Käme es bei Zuweisung einer "normal" ausgezählten Streitsache durch die Mitnahme einer oder mehrerer Parallelstreitsachen zu einer Überschreitung der Maximalzahl, so wird erst die im Auszählrhythmus nächste Streitsache abgegeben.
5. Falls durch Auszählung nach den vorstehenden Grundsätzen bis zum Ende der Liste die Maximalzahl der abzugebenden Streitsachen nicht erreicht werden sollte, wird eine neue Liste aller in der abgebenden Kammer noch verbliebenen Streitsachen (ohne die bereits ausgezählten Streitsachen) erstellt.

Anschließend wird wieder nach den Grundsätzen zu b) bis d) ausgezählt.

6. Soweit einer Kammer durch diesen Geschäftsverteilungsplan eine maximale Anzahl von Verfahren zugewiesen worden ist und diese maximale Anzahl durch Direktzuweisungen überschritten würde, gilt: soweit durch die letzte Direktzuweisung das Maximum überschritten wird, werden Verfahren dieses Klägers/dieser Klägerin nicht berücksichtigt und damit bei der Auszählung in der Verfahrenslistung übersprungen.

**C) Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern**

pp.

Aachen, 18.09.2018

Das Präsidium des Sozialgerichts Aachen